

Anmeldung

Arbeitgeber

Vertrags-Nr.

Versicherungsbeginn	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	AHV-Nr. / SV-Nummer	Jahreslohn in CHF	Beschäftigungsgrad in %	Sprache	Zivilstand	Datum der Eheschliessung	Voll erwerbstätig

Versicherungsschutz (Näheres zum Versicherungsschutz siehe Erläuterungen auf der Rückseite)

Wir haben Kenntnis davon genommen, dass der Versicherungsschutz von der Richtigkeit unserer Angaben gemäss den Erläuterungen auf der Rückseite abhängt und dass die Vorsorgeeinrichtung bei unrichtigen Angaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherung zurücktreten kann. Insbesondere haben wir die nicht voll erwerbsfähigen Personen (*) entsprechend gekennzeichnet.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Erläuterungen zur Anmeldung

Arbeitsunfähigkeit

Als nicht voll erwerbsfähig gilt, wer zum Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss,
- Taggelder infolge Krankheit oder Unfall bezieht,
- bei einer Versicherung bereits einen Anspruch auf Invalidenrente oder Krankentaggeld angemeldet hat,
- Krankentaggeld oder eine Invalidenrente bezieht,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr seiner Ausbildung entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Formular Gesundheitserklärung

Von nicht voll erwerbsfähigen Personen gemäss obenstehender Umschreibung ist das Formular "Gesundheitserklärung" unaufgefordert auszufüllen und einzureichen. Ausserdem verlangt der Rückversicherer von Personen nachträglich das Formular "Gesundheitserklärung" ein, wenn die anfänglich oder bei einer Erhöhung zu versichernde Leistungen die im Vertrag festgelegte Grenzen überschreiten. Die definitive Aufnahme von Personen, für die eine Gesundheitserklärung benötigt wird, kann zusätzlich von der Anfrage bei einem Arzt oder von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Rückversicherer getragen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist definitiv für Personen, für welche keine Gesundheitserklärung nötig ist. Für die anderen Personen ist der Versicherungsschutz vorerst provisorisch. Der Rückversicherer gibt schriftlich bekannt, ob und in welchem Umfang der definitive Versicherungsschutz gewährt wird. Beim provisorischen Versicherungsschutz erbringt der Rückversicherer im Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen, sofern der Versicherungsfall nicht auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder auf Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden haben.